

Merkblatt zum kantonalen Selbstbestimmungsgesetz (SLBG)

17.01.2024/sozanj/sozmwr

Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 trat im Kanton Zürich das neue Selbstbestimmungsgesetz (SLBG) in Kraft. Der Kern des Gesetzes ist die Implementierung der Subjektfinanzierung. Menschen mit Behinderung (MmB) sollen so weit wie möglich selbst bestimmen können, wie und wo sie leben und von wem sie begleitet und betreut werden. Betroffene können direkt und individuell unterstützt werden. Egal, ob sie innerhalb oder ausserhalb einer Institution leben oder arbeiten. Die Umsetzung geschieht mit dem digitalen System SEBE.

Seit Januar 2024 erfolgt die Implementierung zunächst in den Bereichen Wohnen und Freizeit. Die Einführung der Voucher im Bereich Arbeit und Tagesstruktur ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

SEBE finanziert die Begleitung und Betreuung von MmB. Die Angebote sind für Menschen, die Unterstützung in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohn- oder Familiengemeinschaft erhalten. Für MmB, die in einer Institution begleitet und betreut werden, ändert sich im Moment nichts. Sie können weiterhin dort leben bzw. ohne zusätzliche Abklärungen dort eintreten.



2/4

Mögliche Leistungsbeziehende

Personen	Voraussetzungen
Volljährige Personen mit Rente oder Hilflosenentschä- digung bis AHV-Altersgrenze (Art. 21 Abs. 1 des Bundes- gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946)	Rente: Invalidenversicherung (IVG, Bundesgesetz vom 19. Juni 1959) Unfallversicherung (UVG, Bundesgesetz vom 20. März 1981) Militärversicherung (MVG, Bundesgesetz vom 19. Juni 1992). Hilflosenentschädigung: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, Art. 9
Personen mit AHV-Rente	Personen im AHV-Rentenalter können grundsätzlich nur Leistungen in den Bereichen beziehen, in denen sie bereits vorher Leistungen bezogen haben (Besitzstandswahrung). Diese Leistungen werden angepasst, falls die Person mehr Unterstützung braucht und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Personen, die vor dem AHV-Rentenalter Leistungen im Bereich Arbeit bezogen haben, können nachher Leistungen im Bereich Tagesgestaltung beziehen. Personen im AHV-Rentenalter können ausnahmsweise Leistungen in neuen Bereichen beziehen. Dann darf es aber nicht teurer werden.
Jugendliche bis zum 18. Ge- burtstag	Drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: invalid im Sinne von Art. 8 ATSG Volksschule oder berufliche Grundbildung abgeschlossen kein weiterer Anspruch auf Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder der beruflichen Integration
Personen, welche die versi- cherungsmässigen Voraus- setzungen (Art. 6 IVG) nicht erfüllen. Oder Personen, wel- che die Mindestbeitragszeit (Art. 36 IVG) nicht erfüllen.	Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Bestätigung des Invaliditätsgrads über 40% Bestätigung, dass ein Bezug von Leistungen aus formalen Gründen nicht möglich ist.

Quelle: SEBE-Wegleitung für Menschen mit Behinderung, Version 1



3/4

Mögliche Leistungserbringende

Leistungen erbringen können

- Institutionen (z.B. IEG/IFEG-Einrichtungen)
- ambulante Anbietende (z.B. aufsuchende Angebote) mit einer Leistungsvereinbarung mit dem kantonalen Sozialamt
- Privatpersonen, sofern sie:
 - nicht gleichzeitig Beistandsperson des MmB sind, welchen sie begleiten möchten
 - maximal 400h/Jahr mit dem Kantonalen Sozialamt (KSA) abrechenbar
 - niederschwellige Mindestanforderungen erfüllen, welche durch die Beratungsstellen abgeklärt werden (z.B. Volljährigkeit, guter Leumund, mind. Niederlassungsbewilligung C etc.)

Ablauf zum Bezug von ambulanten Leistungen nach dem SLBG

Seit dem 3. Januar 2024 sind acht Pilot-Beratungsstellen in Betrieb. Sie beraten Betroffene und deren Bezugspersonen in Bezug auf Anmeldung, Ablauf und Einsatz der Voucher. Die Anmeldung erfolgt vorwiegend über das digitale System SEBE. Für die Bedarfsabklärung muss sowohl vom MmB, wie auch von einer zweiten Person, im Sinne einer "zweiten Sicht", ein ausführlicher Fragebogen ausgefüllt werden.

Der Bedarf (Anzahl Stunden Begleitung und Betreuung) wird in Form eines Vouchers festgehalten. Diese Bedarfsleistungen können die MmB mit dem Voucher selbstbestimmt und falls erwünscht, bei mehreren Leistungserbringenden einlösen. Vorausgesetzt ist, dass der MmB mit den gewählten Leistungserbringenden einen Vertrag abschliesst. Sämtliche finanzielle Angelegenheiten wie Lohnzahlungen an die Leistungserbringenden, Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen etc. laufen über das KSA. Hat der MmB einen Assistenzbeitrag der IV und benötigt damit Unterstützung, erhält er von SEBE einen Geldbetrag, um diese Unterstützung zu bezahlen.

Auswirkungen auf die Fallarbeit in der SOD

Im Alltag der Sozialarbeitenden in den Quartierteams und Intakes werden die Auswirkungen des neuen Gesetzes voraussichtlich spürbar sein. Der Mehraufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Sozialarbeitenden machen Klient*innen in den Beratungsgesprächen auf die neue Leistung aufmerksam, werden Klient*innen an die Beratungsstellen triagieren oder bei Notwendigkeit dorthin begleiten. Bei der Bedarfsabklärung können



4/4

Beistandspersonen von den Beratungsstellen kontaktiert und bei Bedarf in den Prozess involviert werden. Auch Sozialarbeitende der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) kommen als "zweite Sicht" in Frage.

Sollte eine Überprüfung des Entscheids nötig sein, können die Jurist*innen des Teams Sozialversicherungsrecht (SVR) beigezogen werden. Das Team SVR bittet darum, den Auftrag so früh wie möglich zu erteilen.

Zu beachten

- **Subsidiarität:** SEBE-Leistungen sind subsidiär. Das heisst, Leistungen von Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Hilfslosenentschädigungen, Assistenzbeiträge der IV oder Hilfsmittel, welche Leistungen im Bereich Begleitung und Betreuung ersetzten, gehen vor. Auch Leistungen von Beiständinnen und Beiständen oder weiteren Personen gehen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag vor.
- MmB in einer Institution: Lebt ein MmB in einer Institution ist es nicht möglich, zusätzlich ambulante Leistungen zu beziehen, da die Institutionen den gesamten Bedarf an Begleitung und Betreuung abdecken. Ausnahme ist der Voucher "Zukunft und Veränderung", sofern der MmB aus der Institution austreten und selbständig wohnen möchte.
- **Wohnsitz:** Sollte ein MmB in eine eigene Wohnung ziehen, bedeutet dies unter Umständen einen Wohnsitzwechsel, welcher weitere Folgen mit sich bringt: Ergänzungsleistungen müssen sofort am neuen Wohnort angemeldet werden und Beistandschaft wird mittelfristig auf neue KESB übertragen.
- AZL: SEBE-Leistungen sind keine anrechenbaren Einnahmen im Sinne des AZLs.

Weiterführende Informationen findet ihr auf der <u>Webseite</u> und insbesondere der <u>SEBE-Wegleitung für Menschen mit Behinderung</u> des KSA. Für Fragen steht euch der Fachstab Erwachsenenschutz oder das Team SVR zur Verfügung.